



ÖBSV

Wettkampfordnung 2004

Nationale Regelergänzung
zu den Regeln der
Internationalen
Bogensportverbände



Wettkampfordnung des ÖBSV 2004
Salzburg, im November 2003

Überarbeitung der WKO 2000

Beschlussfassung durch die Länderkonferenz im November 2003
Gültig mit 1.1.2004

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
1. Allgemeines	1
ADMINISTRATIVER TEIL	3
2. Veranstalter	3
3. Ausschreibungen, Nennungen	4
4. Lizenzen und Klassen	5
6. Auslandsstarts	9
7. Vereinswechsel	10
SPORTLICHER TEIL	11
8. Werbung und Bekleidung	11
9. Preise	12
10. Strafen, Proteste, Einspruch, Berufung	12
11. Medizinische Bestimmungen und Anti-Dopingbestimmungen	14
MATERIAL, WETTKAMPFDISZIPLINEN UND ÖBSV – REGELERGÄNZUNGEN	15
12. Material	15
13. FITA Runden auf Scheibe im Freien (Outdoor)	15
14. Runden auf Scheibe in der Halle (Indoor)	16
15. Die Feldbogenrunden	17
16. Zusammenfassung der Regelergänzungen	18
MEISTERSCHAFTEN, REKORDE, LEISTUNGSABZEICHEN	24
17. Meisterschaften	24
18. Rekorde und Bestleistungen	24
19. Nationale und internationale Leistungsabzeichen	26
20. Strafenkatalog	28
SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	29
21. A – Turniere	29
22. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Feldbogen, Jagdbogen und D – 3 Turniere	29
23. Bewilligungen und Genehmigungen für Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere	30
24. Pfeilfang für FITA Feldbogen, Jagdbogen und 3-D 3 Turniere	30
25. Empfohlene Sicherheitsabstände im Scheibenbereich	31
26. Turnierabbruch	31
ANHANG I	32
27. Antrag zur Anerkennung eines Österreichischen Indoor/Outdoor Rekords oder einer Feld Bestleistung	32
ANHANG II	32
28. Verwendete Abkürzungen	33
STICHWORTVERZEICHNIS	34

Einleitung

1. Allgemeines

Die Generalversammlung des Österreichischen Bogensportverbandes (ÖBSV) ist die oberste Instanz des Österreichischen Bogensports. Die Wettkampfordnung des Österreichischen Bogensportverbandes ist für alle Bogensportrichtungen bindend. In dieser Wettkampfordnung werden nur abweichende oder ergänzende Regelungen zu den Regelwerken der internationalen Bogensportverbände bei welchen der ÖBSV Mitglied ist behandelt.

1.1 Der ÖBSV ist Mitglied folgender internationaler Bogensportverbände:

FITA → Fédération Internationale de Tir à l'Arc

und dadurch auch bei der

EMAU → Union Europeenne et Mediterraneenne de Tir a l'Arc

IFAA → International Field Archery Association und

1.2 Die Landes-Bogensportverbände (LBSV) unterstützen den ÖBSV bei der Umsetzung von Beschlüssen in ihren Bundesländern

1.3 Alle Vereine, Verbände, Funktionäre, Veranstalter, Trainer, Schützen, Mannschaftsführer, Betreuer usw. anerkennen die nachstehenden Bestimmungen. Sie verzichten darauf, bei Differenzen, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen und aus Vorkommnissen bei Wettkämpfen ergeben, gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

1.4 Die Einhaltung der WKO wird von den Schiedsrichtern überwacht. Die Schiedsrichter sind dem ÖBSV zur Berichterstattung verpflichtet.

1.5 Jede Änderung bedarf der Beschlussfassung und Genehmigung durch die Länderkonferenz. Anträge zu einer Änderung der Wettkampfordnung können eingebracht werden durch den Vorstand des ÖBSV oder eines seiner Mitglieder, die Länderkonferenz und die Generalversammlung. Alle Anträge werden der Länderkonferenz zur Beschlussfassung unterbreitet.

1.6 In dringenden Fällen, wie notwendige Anpassungen an neue Regeln oder geänderte BSO - Bestimmungen, ist der Vorstand des ÖBSV berechtigt, kurzfristig Anpassungen der Wettkampfordnung zu beschließen. Diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch die Länderkonferenz.

1.7 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

- 1.8 Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet in Fragen der Verwaltungstechnik der Vorstand, in Regelfragen die Länderkonferenz des ÖBSV endgültig.
Sie alleine sind berechtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu gestatten und im übrigen jederzeit nach den Bestimmungen der FITA oder der IFAA vorzugehen.
- 1.9 Alle Schützen, die einen Lizenzantrag stellen, sowie alle Vereine, die sich um die Durchführung von Bogensportveranstaltungen bewerben, und alle Funktionäre, Trainer und Betreuer, die bei diesen Veranstaltungen mitarbeiten, anerkennen die ÖBSV - Wettkampfordnung.
- 1.10 Alle oben genannten verpflichten sich, gegen die ÖBSV - Wettkampfordnung selbst oder bei Differenzen, die sich aus der Anwendung derselben ergeben, nicht gerichtlich vorzugehen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zieht den sofortigen Entzug der Lizenz, des Funktionärs- oder Schiedsrichterausweises nach sich.
- 1.11 Analog gilt diese Verpflichtung auch bei Differenzen von Konkurrenten im Turniergeschehen bzw. für Funktionäre in Ausübung ihrer Tätigkeit als Organisator, Organisationsleiter, Schiedsrichter, als Mitglied einer Jury oder einer ähnlichen Funktion.

Administrativer Teil

2. Veranstalter

2.1 Bogensport-Turniere dürfen veranstalten:

- a) der ÖBSV,
- b) die Landesverbände,
- c) Bogensportvereine und -sektionen,
- d) die Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, UNION),
- e) Privatpersonen oder Gesellschaften mit einer vom ÖBSV erstellten Veranstalterlizenz.

2.2. Ansuchen um Genehmigung zur Durchführung von Bogensportveranstaltungen sind an den ÖBSV zu stellen.
Das Ansuchen ist mit Angabe des Termins, des Ortes und dem Austragungsmodus (nur für ÖSTM/ÖM) zu versehen.

Ein Ansuchen um Zuerkennung des Status „A-Turnier“, wenn dieser vom Veranstalter gewünscht wird, muss rechtzeitig beim ÖBSV eintreffen. Der ÖBSV behält sich vor bei Veranstaltern zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein A-Turnier gegeben sind.

2.3 Für internationale Bogensportveranstaltungen in Österreich sind die jeweils gültigen Vorschriften und Bedingungen des zuständigen internationalen Bogensportverbandes (EMAU, FITA, IFAA) bindend.

2.4 Die Aufgaben des Veranstalters sind:

- a) Die Erstellung einer Ausschreibung.
Diese muss bei ÖBSV – Meisterschaften mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom ÖBSV genehmigt werden.
- b) Die Einholung behördlicher Bewilligungen falls solche benötigt werden.
- c) Die Organisation des Sicherheits- und Sanitätsdienstes bei behördlichen Erfordernissen,
- d) Die Beschaffung und Bereithaltung der Preise.
- e) Namhaftmachung der erforderlichen Schiedsrichter.
- f) Die Entgegennahme der Nennungen und Nenngelder.
- g) Die Kontrolle der Lizenzen bei A – Turnieren, sowie bei allen Turnieren, für die eine Lizenz vom ÖBSV vorgeschrieben wird.

2.5 Nach Aufnahme der Veranstaltung in den ÖBSV - Terminkalender besteht für ÖBSV - Meisterschaften Termenschutz-

2.5.1 Jede genehmigte Veranstaltung erhält eine Veranstaltungsnummer des ÖBSV, die auf der Ausschreibung anzuführen ist.

3. Ausschreibungen, Nennungen

3.1 Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) Name der Veranstaltung
- b) Genaue Angabe des Veranstaltungsortes (Ort, Sportstätte, Zufahrtsmöglichkeiten)
- c) Datum
- d) Verantwortlicher Veranstalter und namentliche Nennung des Organisationsleiters
- e) Angabe der Altersklassen und Bogenklassen
- f) Genaue Angabe des Austragungsmodus (insbesondere aller von den Regeln abweichenden Austragungsmodalitäten)
- g) Zeitpunkt des Beginns und Dauer des Trainings, Zeitpunkt der Gerätekontrolle sowie Zeitpunkt des Beginns der Wertungspfeile und das voraussichtliche Ende des Turniers
- h) Namentliche Nennung des Hauptschiedsrichters und des Schießleiters
- i) Höhe des Nenngeldes
- j) Anmeldestelle (Name, Adresse, Kontonummer, Bank, Bankleitzahl) und Nennungsschluss
- k) Die Art der Preise sowie den Wert der Waren- oder Geldpreise, falls solche vergeben werden
- l) Hinweis auf die Lizenzpflicht, sofern es sich um ein lizenzpflichtiges Turnier handelt
- m) Die ÖBSV - Genehmigungsnummer der Veranstaltung für „A“-Turniere (§ 16.2).

3.2 Jeder Veranstalter ist berechtigt Nenngeld einzuheben. Für Anmeldungen nach Nennungsschluss kann ein bis zu 50-prozentiger Zuschlag zum Nenngeld verlangt werden. Gibt es eine Nachnennmöglichkeit, so ist die vorgesehene Frist unbedingt in der Ausschreibung anzuführen. Ist eine Nachnennfrist nicht vorgesehen, so ist dies mit dem Vermerk „keine Nachnennungen möglich“ in der Ausschreibung festzuhalten.

3.3 Die Nenngelder fallen dem Veranstalter zu und werden nur dann rückvergütet, wenn der Wettkampf ausfällt. Somit verfallen Nenngelder zugunsten des Veranstalters auch dann, wenn einer abgegebenen Meldung aus Gründen gleich welcher Art nicht nachgekommen werden kann.

3.4 Die Anmeldung hat schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail entsprechend den Angaben in der Ausschreibung des Veranstalters unter Angabe folgender Daten zu erfolgen.

- a) Vor- und Zuname des Schützen,
- b) Adresse bzw. Telefonnummer,
- c) Bezeichnung der Altersklasse und Bogenklasse,
- d) Name des Vereins.

3.5 Die Anmeldung wird erst mit fristgerechter Bezahlung des Nenngeldes wirksam, wenn in der Einladung die Vorauszahlung verlangt wird.

4. Lizenzen und Klassen

- 4.1 Erst der Besitz einer gültigen Lizenz des ÖBSV oder eines anderen nationalen Mitgliedsverbandes berechtigt zur Teilnahme an A-Turnieren und ÖBSV - Meisterschaften und ist Voraussetzung für den Erwerb eines nationalen oder internationalen Leistungsabzeichens.
- 4.2. Jeder kann in Österreich eine Schützenlizenz auf Antrag erhalten, wenn er als Mitglied einem österreichischen Bogenschützenverein oder Sektion, welcher beim ÖBSV gemeldet ist, angehört. Der Schütze darf zum Zeitpunkt des Ansuchens um eine Lizenz des ÖBSV keine Lizenz einer anderen Nation besitzen noch während der Gültigkeitsdauer der österreichischen Lizenz eine weitere Lizenz bei einem anderen nationalen Bogensportverband als dem ÖBSV beantragen. Zuwiderhandelnden Personen können alle in Österreich in dem betreffenden Zeitraum erworbenen Titel und Preise durch den Vorstand des ÖBSV aberkannt werden.
- 4.3 Die Beantragung einer Schützenlizenz hat mittels vom ÖBSV aufgelegten Formular über einen dem Landesverband und ÖBSV gemeldeten Verein zu erfolgen.
- 4.4 Die Schützenlizenz hat jeweils für das am Ausweis angeführte Jahr vom 1.1. bis 31.12. Gültigkeit.
- 4.5 Lizenzverlängerungsanträge für das kommende Jahr sollten so schnell wie möglich ab dem 1. November eingereicht werden. Neue Anträge können während des laufenden Jahres eingereicht werden. Die Vereine sind aufgefordert, die Anträge nach Möglichkeit gesammelt zeitgerecht zur Weiterbearbeitung an den Verband einzusenden.
- 4.6 Der erstmalige Schützenlizenzantrag ist vom Antragsteller und dem zuständigen Vereinsobmann unterschrieben unter Beilage eines Passfotos des Antragstellers vom Verein einzureichen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten mittels ÖBSV - Formblatt beizulegen.
- 4.7 Die oben genannten Unterlagen zum Erlangen einer Schützenlizenz sind nur für die Erstaustellung erforderlich.
- 4.8 Jugendliche dürfen erst ab dem vollendeten 10. Lebensjahr um eine Lizenz ansuchen.
- 4.9 Lizenzen sind nicht übertragbar und dürfen nicht selbstständig korrigiert werden. Bei erforderlichen Korrekturen (Namensänderung, Adressenänderung, ...) ist eine neue Lizenz beim ÖBSV anzufordern, bei Verlust kann ein Duplikat beim ÖBSV beantragt werden. Der Anforderung für eine neue Lizenz muss ein Foto beigelegt werden und gleichzeitig muss der Lizenzbetrag überwiesen werden. Über die Nichterteilung einer Lizenz entscheidet ausschließlich der ÖBSV - Vorstand. Die Lizenz kann bei Missbrauch entzogen werden.
- 4.10 Eine Adressen - oder Namensänderung ist dem Sekretariat des ÖBSV umgehend mitzuteilen.
- 4.11 Schützen anderer Nationalität mit einer gültigen Lizenz des ÖBSV sind berechtigt, bei Landesmeisterschaften und ÖBSV - Meisterschaften gewertet zu werden und Meistertitel zu erringen, vorausgesetzt sie können nachweisen, dass sie ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in den letzten 3 Jahre ununterbrochen in Österreich hatten. Eine Startberechtigung bei Meisterschaften wird auf der Schützenlizenz vermerkt. Eine Einberufung in die österreichische Nationalmannschaft ist nicht möglich.

4.12 Altersklassen

Nachfolgende Altersklassen sind im FITA – Regelbuch, Buch 1, Kapitel 4, Absatz 4.2 vorgegeben:

KADETTEN Weibliche und männliche (Kadetten können in einer Klasse gewertet werden).

JUNIOREN Weibliche und männliche

DAMEN - Allgemeine Klasse

HERREN - Allgemeine Klasse

SENIOREN I weiblich (FITÄ: ALTERSKLASSE weiblich)

In dieser Klasse starten Schützen vom 50. bis zum 64. Lebensjahr.

SENIOREN I männlich (FITÄ: ALTERSKLASSE männlich)

In dieser Klasse starten Schützen vom 50. bis zum 64. Lebensjahr.

Die Altersklassen der FITA werden durch die nachfolgenden nationalen Altersklassen ergänzt:

SCHÜLER

- a) In der Schützenklasse SCHÜLER I starten Schützen vom 10. bis zum 12. Lebensjahr.
Weibliche und männliche Schüler I werden in einer Klasse gewertet.
- b) In der Schützenklasse SCHÜLER II starten Schützen vom 13. bis zum 14. Lebensjahr.
Weibliche und männliche Schüler II werden in einer Klasse gewertet.

SENIOREN II

- a) In dieser Klasse starten Schützen ab dem 65. Lebensjahr.
- b) Damen und Herren Senioren I werden in einer Klasse gewertet.

VERSEHRTE

- a) Lizenzen werden an Versehrte ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ausgestellt.
- b) Die Unterteilung in Altersklassen erfolgt gemäß Absatz 4.12 der WKO
- c) Die Unterteilung nach dem Grad der Behinderung entspricht den Regelungen des Behindertensportverbandes

4.13 Schützen jeder Altersklasse sind berechtigt, in einer höheren oder der "Allgemeine Klasse" gemäß ihres Geschlechtes zu starten!

5. Schiedsrichterwesen, Turnierleitung, Funktionäre, Betreuer, Zuschauer, Medien

- 5.1 Die sportliche Leitung eines Wettkampfes untersteht dem Schießleiter, dem Organisationsleiter und den Schiedsrichtern.
- 5.2 Alle zuvor genannten Personen müssen in irgendeiner Form dem ÖBSV angehören.
- 5.3 Dem Veranstalter eines Turniers obliegt es, den Organisationsleiter und den Schießleiter zu stellen sowie für die benötigte Anzahl an Schiedsrichtern Sorge zu tragen. Die Nominierung der Schiedsrichter bei ÖBSV - Meisterschaften bleibt jedoch dem ÖBSV im Einvernehmen mit dem Veranstalter vorbehalten.
- 5.4 Jury
- a) Bei ÖBSV - Meisterschaften ist eine dreiköpfige Jury als Berufungsinstanz zu bestimmen. Diese Jury setzt sich aus dem Hauptschiedsrichter, dem Organisationsleiter und einem weiteren Schiedsrichter zusammen, der nach Möglichkeit nicht dem veranstaltenden Verein angehören soll.
 - b) Die Jury muss während der gesamten Wettkampfzeit, eingeschlossen dem offiziellen Training, bis 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse auf dem Turniergelände zur Verfügung stehen.
 - c) Ihre Entscheidungen werden zu Protokoll genommen und dem Beschwerdeführer vor der Siegerehrung mitgeteilt.
 - d) Bei allen vor Ort zu treffenden Maßnahmen (mit Ausnahme der sofortigen Aberkennung des Stern- oder offiziellen Status eines Turniers) wie Bestrafungen, Disqualifikationen etc. entscheidet die Jury endgültig. Sie ist für alle ihre Entscheidungen dem ÖBSV gegenüber verantwortlich.
 - e) Die sofortige Aberkennung des Stern- oder A-Turnier-Status eines Turniers bleibt der Jury vorbehalten. Ihre Entscheidung muss einstimmig fallen und bedarf nachträglich einer Bestätigung durch den Vorstand des ÖBSV. Fällt keine einstimmige Entscheidung, bleibt der Stern- oder A-Turnier-Status des Turniers aufrecht. Die endgültige Entscheidung bleibt dem Vorstand des ÖBSV vorbehalten. Gegebenenfalls gilt diese Entscheidung rückwirkend.
- 5.5 Organisationsleiter
- Der Organisationsleiter ist verantwortlich für die Sicherheit am Turnierplatz bzw. auf dem Parcours und hat für einen reibungslosen Ablauf des Turniers zu sorgen. Als Vertreter des Veranstalters ist er den Schiedsrichtern gegenüber verantwortlich für die Umsetzung von Jury - Entscheidungen und Schiedsrichteranweisungen. In seinen Aufgabenbereich fallen u.a. die Entgegennahme der Proteste und deren Weiterleitung an die Jury, die korrekte Auswertung der Ergebnisse, die Führung der Anzeigetafel und die Veröffentlichung der Endergebnisse zeitgerecht vor der Siegerehrung, die Kontrolle des Lautsprechereinsatzes und der Kontakt mit den Medien
- 5.6 Schiessleiter
- Der Schießleiter ist verantwortlich für den Betrieb der Ampel, gegebenenfalls den korrekten Einsatz der Notausrüstung, die Einhaltung der Distanzen, die korrekte Ausrichtung der Scheiben und die Überwachung des Schießens. Er hat auf Veranlassung der Schiedsrichter für das Wechseln der Auflagen zu sorgen. Der Schießleiter sollte, nach Möglichkeit, eine Lizenz als B – Schiedsrichter besitzen.

5.7 Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung gemäß den Regeln des für dieses zuständigen internationalen Bogensportverbandes (FITA, IFAA) und der Wettkampfordnung des ÖBSV ausgetragen wird.

In den Aufgabenbereich des Hauptschiedsrichters fällt die Ausfertigung eines Abschlußberichts. Dieser Abschlußbericht ist binnen 5 Tagen an den ÖBSV einzusenden und hat zu enthalten:

- a) Eine vollständige Ergebnisliste.
Ist eine Kopie der Ergebnisliste im unmittelbaren Anschluss an ein Turnier nicht verfügbar, ist ein entsprechender Vermerk im Schiedsrichterbericht vorzunehmen.
- b) Den Schiedsrichterbericht. Dieser Bericht ist von allen Schiedsrichtern gemeinsam auszufüllen zu unterzeichnen und dem Veranstalter nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- c) Hinweise und Vermerke über besondere Vorkommnisse wie: Disqualifikationen, alle eingezogenen Lizenzen und Anzeigen gegen Schützen seitens der Turnierleitung. Die schriftlich eingegangenen Proteste und die damit verbundenen Entscheidungen der Jury.
- d) Meldungen neuer österr. Rekorde im Outdoor- und Indoorbereich sowie österr. Bestleistungen im Feldbereich

5.8 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Schiedsrichtern die vorher vereinbarten Kosten für Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft sowie die Schiedsrichtergebühren des ÖBSV am Tage des Turniers auszubezahlen.

5.9 Der ÖBSV kann zu jedem offiziellen Wettkampf einen Vertreter entsenden. Dieser kann die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen überwachen sowie überprüfen, ob die, dem Status des Turniers entsprechenden, Auflagen laut Anforderungsprofil des ÖBSV erfüllt werden. Er besitzt beratende Funktion jedoch keine Entscheidungskraft. Dadurch werden weder der Veranstalter noch die Schiedsrichter der Verantwortung für eventuelle Verfehlungen gegen das Reglement enthoben.

5.10 Zuschauer, Reporter, Fernsehen

Es obliegt dem Hauptschiedsrichter in Absprache mit dem Organisationsleiter, Zuschauern, Reportern oder Fernsehanstalten auf deren Bitte hin das Betreten des Turnierplatzes bzw. das Begehen eines Parcours zu gestatten. Obig genannte Personen betreten den abgesperrten Bereich auf eigene Verantwortung. Weder der ÖBSV, noch die Schiedsrichter oder der Organisationsleiter übernehmen eine Haftung im Schadensfall.

Die betreffenden Personen haben alle Sicherheitsanweisungen zu befolgen und verpflichten sich zu sportlich korrektem und fairem Benehmen.

6. Auslandsstarts

- 6.1 Nur der Besitz einer gültigen ÖBSV - Lizenz berechtigt zum Start bei Turnieren im Ausland in Fällen wo der ÖBSV auf Grund seiner Zugehörigkeit beim ausrichtenden internationalen Verband die Nennung durchführt.
- 6.2 Die Nennung für Grand-Prix-Turniere, EM und WM, Ländervergleichskämpfe sowie internationale Turniere, die einer Kontingentierung unterliegen, erfolgt ausschließlich durch den ÖBSV.
- 6.3 Die Teilnahme an Turnieren im Ausland erfolgt auf eigene Kosten mit Ausnahme der vom ÖBSV offiziell beschickten Turniere. Hier gelten gesonderte Richtlinien.

7. Vereinswechsel

- 7.1 Eine Abmeldung von einem Verein im Sinne eines Vereinswechsels ist nur im Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober möglich. Die Abmeldung ist schriftlich und eingeschrieben an den Verein zu richten, eine Kopie hiervon an den ÖBSV. Die Lizenz bleibt jedoch bis 31. Dezember gültig und bis dahin startet der abgemeldete Schütze für den in der Lizenz eingetragenen Verein.
- Im Falle eines Wohnortwechsels und eines Beitrittes zum dortigen Verein behält die Lizenz des Schützen ebenfalls bis zum Jahresende die Gültigkeit. Ein Start für einen neuen Verein ist erst mit Beginn des neuen Kalenderjahres möglich.
- 7.2 Offene Forderungen von Seiten des Vereins sind dem Schützen und dem ÖBSV vom Verein innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abmeldung nachweislich bekannt zu geben. Werden keine Forderungen von Seiten des Vereins innerhalb dieser Frist erhoben, gilt die Freigabe automatisch als erteilt.
- 7.3. Zum Vereinswechsel ist die Freigabe des bisherigen Vereins notwendig. Die Freigabe kann verweigert werden, wenn
- a) wenn der Schütze finanzielle Verpflichtungen gegenüber seinem Klub, z. B. unbezahlte Mitgliedsbeiträge, Kredite usw. hat und diese nicht begleicht;
 - b) wenn er geliehenes Material wie Bogen und sonstiges Material, wie auch Trainingsbekleidung, sofern es sich dabei um Eigentum des Klubs handelt, nicht an den Verein zurückgibt. Ausgenommen sind Verschleißartikel, die nicht zurückverlangt werden können.
- 7.4 Bei Auflösung eines Vereins benötigt der Schütze für den Vereinswechsel keine Freigabe. Wird jedoch in einem Verein lediglich der Sportbetrieb stillgelegt, so ist eine Freigabe notwendig. Der Wechsel zu einem anderen Verein kann in diesen beiden Fällen außerhalb der in § 7.1 für einen Vereinswechsel vorgesehenen Zeit erfolgen.
- 7.5 Bei Austritt eines Vereines aus dem ÖBSV endet die Gültigkeit der ausgegebenen Schützenlizenzen mit Jahresende. Der Schütze benötigt für den Vereinswechsel keine Freigabe. Die in § 7.1 für einen Vereinswechsel und in § 7.6 für den Erwerb einer Schützenlizenz vorgesehene Zeit ist tunlichst einzuhalten.
- 7.6 Die Anmeldung eines abgemeldeten Schützen bei einem neuen oder bei seinem alten Verein hat bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen (Datum des Poststempels). Bei Versäumnis dieser Frist kann erst für das Folgejahr eine Lizenz gelöst werden. Ausgenommen sind die unter Punkt 7.4 und 7.5 angeführten Umstände.
- 7.7 Bei Streitigkeiten bezüglich der Freigabe können die Beteiligten den Vorstand des ÖBSV um eine Fristverlängerung ersuchen. Der Lizenzantrag für den neuen Verein ist jedoch unbedingt bis 31. Januar des laufenden Jahres dem ÖBSV, auch ohne Freigabe, zuzusenden.

Sportlicher Teil

8. Werbung und Bekleidung

- 8.1 Die Sportbekleidung und die darauf befindliche Werbung unterliegt bei A- Turnieren den Bestimmungen der FITA und IFAA.
- 8.2 Von der Regelung ausgenommen sind Schützen mit einer Lizenz eines anderen nationalen Verbandes, deren Sportbekleidung den Richtlinien ihres nationalen Verbandes unterliegt.
- 8.3 Einer Zusatzregelung zur Bekleidung in den Ausschreibungen des Veranstalters ist Rechnung zu tragen. Derartigen Zusatzregelungen haben auch Schützen mit einer Lizenz eines anderen nationalen Verbandes zu entsprechen.
- 8.4 Das Tragen der Startnummern ist bei allen A-Turnieren Pflicht. Vorhandene Werbeaufschriften auf den Startnummern dürfen nicht verdeckt werden. Die Startnummern müssen jederzeit gut sichtbar getragen werden.
- 8.5 Jeder Schütze hat Sorge dafür zu tragen, dass seine Bekleidung in angemessen sauberem und ordentlichem Zustand ist. Schützen mit stark verschmutzter, zerrissener oder zerschnittener Kleidung können nach Verwarnung vom Hauptschiedsrichter des Starts verwiesen werden.
- 8.6 Bei A-Turnieren darf keine Kleidung getragen werden, die das Ansehen des Bogensports in der Öffentlichkeit in Misskredit bringen kann.
Dies gilt im Besonderen für Tarnkleidung und historische Bekleidungen.
- 8.7 Der Träger einer Nationalkader-Bekleidung ist Repräsentant des österreichischen Bogensports. Dies verpflichtet ihn zu einwandfreiem sportlichen Benehmen. Das Tragen der Nationalkader-Bekleidung ist an eine Kaderzugehörigkeit gebunden.
 - 8.7.1 Die Bestimmungen bezüglich der Bekleidung gelten sinngemäß auch für Betreuer und Funktionäre.

9. Preise

- 9.1 Geld- und Sachpreise können bei offiziellen Bogensportveranstaltungen in Österreich vergeben werden.
- 9.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die ausgeschriebenen Preise nach endgültiger Feststellung des Klassements auszuhändigen. Im Falle eines Protestes, Einspruchs oder einer Berufung können die Preise der in Betracht kommenden Ränge zurückbehalten werden. Sobald durch die betreffende Instanz der Entscheid gefällt ist, müssen diese Preise raschest ausgefolgt werden.
- 9.3 Sind zwei oder mehr Schützen gleich platziert, werden die Preise zwischen den in Frage kommenden Schützen gleichmäßig verteilt. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

10. Strafen, Proteste, Einspruch, Berufung

- 10.1 Jeder Schütze, der die Bestimmungen der Wettkampfordnung des ÖBSV verletzt, kann hierfür bestraft werden
Die Schiedsrichter sind berechtigt, Schützen zu disqualifizieren. Gegen diese kann durch den Hauptschiedsrichter beim ÖBSV Anzeige erstatten werden. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen kann die Lizenz durch den Hauptschiedsrichter einbehalten werden.
- 10.2 Bei leichteren Vergehen können Verwarnungen oder bedingte Sperren bzw. Strafen ausgesprochen werden. Sollte sich der bedingt bestrafte Schütze innerhalb der Bewährungsfrist eines neuen Vergehens schuldig machen, so wird auch die ursprünglich verhängte Strafe zusätzlich wirksam. Alle ausgesprochenen Strafen sind dem Sekretariat des ÖBSV mitzuteilen, damit sie in die Schützenkartei eingetragen werden können.
- 10.3 Lebenslängliche Sperren kann nur der Disziplinarausschuss verhängen. Eine derartige Maßnahme muss von der Länderkonferenz bestätigt werde
- 10.4 Jeder Schütze, der den ÖBSV in moralischer oder materieller Hinsicht schädigt, kann mit einem befristeten oder unbefristeten Lizenzentzug bestraft werden.
- 10.5 Gespernte Schützen dürfen keine offiziellen Turniere des ÖBSV bestreiten. Eine Liste der gesperrten Schützen wird dem Veranstalter zeitgerecht übermittelt. Organisatoren, die einem gesperrten Schützen einen Start ermöglichen, machen sich ebenfalls strafbar.
- 10.6 Vorstehende Strafbestimmungen gelten sinngemäß auch für Betreuer bzw. Funktionäre, die sich eines Vergehens gegen die Wettkampfordnung schuldig machen oder den ÖBSV in moralischer oder materieller Hinsicht schädigen. Sie können mit einem befristeten oder unbefristeten Entzug des Schiedsrichterausweises bestraft werden bzw. dürfen als Schießleiter oder Organisationsleiter in der durch die Strafe bedingten Zeit nicht tätig werden.
- 10.7 Jeder Schütze kann gegen einen Konkurrenten, gegen Mitglieder der Turnierleitung, Schiedsrichter oder gegen im Turnier tätige Personen wegen Unregelmäßigkeiten während des Wettkampfes protestieren. Der Protest ist schriftlich bei der Jury mit einer Begründung und wenn möglich unter Nennung von Zeugen einzubringen. Für die Behandlung von eingebrachten Protesten muss eine Kautions von €25.-hinterlegt werden. Diese wird im Falle der Bestätigung des Protestes zurückbezahlt.

10.8 Die Eingabefristen für Proteste sind folgende:

- an die Jury:
- a) bis 10 Minuten vor Beginn der Wertungspfeile gegen Scheibenmaterial, Starterlaubnis eines Schützen
 - b) bis längstens 20 Minuten nach Beendigung des Turniers gegen Reglementsverstöße
 - c) bis längstens 15 Minuten nach Bekanntgabe des Klassements bzw nach Ermöglich zur Einsichtnahme in die Rangliste gegen die Klassierung

an den ÖBSV: innerhalb von 4 Tagen gerechnet ab dem der Veranstaltung folgenden Tag gegen Verstöße, die erst später bekannt werden.

10.9 Jeder Protest und jede begründete Mitteilung ist von der Jury zu prüfen und die Entscheidung, sofern möglich, sofort zu fällen. Der Beschuldigte soll, wenn immer möglich, vor Fällen des Entscheids angehört werden. Die getroffenen Entscheidungen bzw. das Strafausmaß sind dem betroffenen Schützen oder Funktionär sofort, möglichst vor der Preisverteilung, mitzuteilen.

10.10 Wird ein ordnungsgemäß eingebrachter Protest von der Jury abgewiesen, so hat der Schütze oder Funktionär das Recht, beim Vorstand des ÖBSV innerhalb von 8 Tagen schriftlich unter gleichzeitiger Erlegung einer Gebühr in der Höhe des doppelten Nenngeldes zu berufen. Eine Berufung ist vom Vorstand des ÖBSV nach seinem Einlangen raschest in einer Sitzung zu behandeln und der betroffene Schütze oder Funktionär von der Entscheidung per eingeschriebenem Brief umgehend zu informieren. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

10.11 Wird einem Protest durch die Jury stattgegeben, so ist die Protestgebühr umgehend zurückzuerstatten. Wird der Berufung an den Vorstand des ÖBSV stattgegeben, dann sind sämtliche Gebühren innerhalb von 2 Wochen ab Stattgebung rückzuerstatten.

Die Einreichung eines Rechtsmittels (Protest, Berufung) bei der jeweils vorgesehenen Instanz hemmt nicht die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides.

10.12 Durchführungsbestimmungen für Sanktionen durch den ÖBSV

- a) Sollten Geldstrafen ausgesprochen werden, so sind diese innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Instanz zu bezahlen; ab diesem Zeitpunkt wird die Lizenz bis zur Bezahlung durch den ÖBSV eingezogen.
- b) Die Strafen treten mit der nachweislichen mündlichen, per Fax oder schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Instanz in Kraft. Mitteilungen per E – Mail sind nicht rechtszulässig.
- c) Meldungen über Vergehen oder Anzeigen müssen bis spätestens 3 Tage nach dem Tag der Veranstaltung dem ÖBSV zur Kenntnis gebracht werden.
- d) Für nicht im Strafenkatalog Artikel 10 gesondert angeführte Verstöße sind die in den Wettkampfbestimmungen Artikel 20 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.
- e) Ein erstes Vergehen bedarf einer straffreien Vergangenheit von 1 Jahr. Als zweites Vergehen gilt ein Verstoß innerhalb eines Jahres nach dem ersten Vergehen.
- f) Proteste gegen Entscheidungen von Funktionären, der Turnierleitung usw. sind nach den Bestimmungen Artikel 10.10 einzubringen.

11. Medizinische Bestimmungen und Anti-Dopingbestimmungen

11.1 Die medizinischen Bestimmungen und Anti-Dopingbestimmungen unterliegen den Bestimmungen der Österreichischen Bundessportorganisation. Die Überwachung und Aktualisierung der Bestimmungen wird vom ÖADC (Österreichisches Anti – Doping – Comité) unter Berücksichtigung der Grundlage der Internationalen Bestimmungen des IOC, der FITA, und der IFAA durchgeführt.

Dies geschieht in Erkenntnis, dass im Sport die Verwendung von Drogen und anderen unerlaubten leistungsbeeinflussenden Maßnahmen Eingang gefunden hat und dass alle Mittel zur Bekämpfung dieser gesundheitsschädigenden und ethisch verwerflichen Entwicklung eingesetzt werden müssen.

11.2 Die Dopingkontrollen und die Auswahl der zu untersuchenden Schützen werden in Österreich vom ÖADC nach den Richtlinien der BSO durchgeführt.

11.3 Die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich.

11.4 Für Verstöße gegen die Dopingbestimmungen haften alle aktiven Sportler, Funktionäre, Ärzte, Trainer, Masseur usw. des ÖBSV

11.5 Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses hat der ÖBSV die Pflicht, die internationalen Bogensportverbände zu benachrichtigen und die dem Reglement entsprechenden Sanktionen einzuleiten und zu überwachen. Bei positivem Ergebnis ausländischer Sportler werden der zuständige nationale Verband sowie die FITA informiert.

11.6 Der Sportler ist in folgenden Fällen zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet:

a) Bei positivem Ergebnis der Dopingkontrolle.

b) Wenn die angeforderte Analyse der B-Probe positiv ist.

c) Für Untersuchungen von Sportlern nach Verletzungen und/oder Erkrankungen.

11.7 Der Genuss von Alkohol fällt unter die Anti-Dopingbestimmungen.

11.8 Den medizinischen Bestimmungen der FITA folgend hat der ÖBSV ein Rauchverbot im Bereich zwischen den Scheiben und der Zuschauerlinie für FITA - Scheibenturniere im Freien beschlossen.

11.9 Für alle Hallenturniere des ÖBSV gilt ein generelles Rauchverbot in der Wettkampfhalle. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen.

Material, Wettkampfdisziplinen und ÖBSV – Regelergänzungen

12. Material

- 12.1 Die Ausrüstung des Schützen unterliegt, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der internationalen Bogensportverbände.
- 12.2 Zusätzlichen Einschränkungen in den Ausschreibungen des Veranstalters in Bezug auf Material und Ausrüstung ist Folge zu leisten.

13. FITA Runden auf Scheibe im Freien (Outdoor)

- 13.1. Runden auf Scheibe im Freien unterliegen, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der FITA.
- 13.2. Die Bestimmungen für die Ausrichtung einer FITA – Outdoor – Runde sind im Buch 2 der FITA – Regeln festgehalten.
- 13.3. Der Mindestabstand zwischen 2 Scheiben, gemessen von Zentrum zu Zentrum, soll bei FITA - Runden auf Scheibe im Freien mindestens betragen:
- 2,15 Meter, wenn 2 Schützen je Scheibe gleichzeitig an der Schießlinie stehen
 - 3,00 Meter, wenn 3 Schützen je Scheibe gleichzeitig an der Schießlinie stehen
- 13.4. Für die nationalen Altersklassen Schüler (I + II) sowie Senioren II der Geräteklassen Recurve und Compound wurde nachfolgende Regelung, ergänzend zu den Bestimmungen der FITA, getroffen
- | | | |
|----------------|--------------------------------|---|
| a) Schüler I | 40 m und 30 m
20 m und 10 m | auf Auflage 122 cm
auf Auflage 80 cm |
| b) Schüler II | 50 m und 40 m
30 m und 20 m | auf Auflage 122 cm
auf Auflage 80 cm |
| c) Senioren II | Wie Damen „Allgemeine Klasse“ | |
- 13.5. Da in den FITA – Regeln für die Teilnahme von Barebow – Schützen (BB) keine Schießdistanzen enthalten sind, wurde die nachfolgende nationale Regelung geschaffen.
- | | | |
|--------------------------|--------------------------------|---|
| a) BB – Herren: | 70 m und 60 m
50 m und 30 m | auf Auflage 122 cm
auf Auflage 80 cm |
| b) BB – Damen: | 50 m und 40 m
30 m und 20 m | auf Auflage 122 cm
auf Auflage 80 cm |
| c) BB – Schüler (I + II) | 40 m und 30 m
20 m und 10 m | auf Auflage 122 cm
auf Auflage 80 cm |

- 13.6. Um auch Schützen mit Traditionalgeräten die Teilnahme an FITA – Outdoor Wettbewerben zu ermöglichen, wurde die Klasse „TRADITIONAL“ in die WKO aufgenommen.

Die Regeln lauten:

- a) **BÖGEN**
Traditionaler Langbogen wie unter LB bei IFAA beschrieben.
Traditionaler Recurve Bogen wie unter BH – R bei IFAA beschrieben, jedoch ohne Stabilisierung, Auszugskontrolle und Zusatzgewichte jeglicher Art
 - b) **PFEILE**
Holz – oder Aluminiumpfeile.
 - c) **SCHIESSTECHNIK**
Mediterrane Schießtechnik, die Sehne muss mit drei Fingern gespannt werden wobei ein Finger über und zwei Finger unter dem Pfeil sind.
Stringwalking ist nicht gestattet..
 - d) **ENTFERNUNGEN OUTDOOR**
40 m und 30 m auf Auflage 122 cm
20 m und 10 m auf Auflage 80 cm
 - e) **WERTUNG**
Damen und Herren können bei zu geringer Teilnehmerzahl in einer Klasse gewertet werden.
- 13.7 Jeder Veranstalter einer Runde auf Scheibe im Freien kann parallel zu dem von FITA und WKO geregelten Wettbewerben auch einen Animationsbewerb veranstalten. Der Animationsbewerb darf sich jedoch nicht störend auf den sportlichen Wettbewerb auswirken

14. Runden auf Scheibe in der Halle (Indoor)

- 14.1 Runden auf Scheibe in der Halle (Indoor) unterliegen, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der FITA
- 14.2 Die Bestimmungen für die Ausrichtung einer FITA – Indoor – Runde sind im Buch 3 der FITA – Regeln festgehalten.
- 14.3 Wenn ein „Traditional – Bewerb in der Halle ausgerichtet wird, soll auf 18 m die 60 cm Einfachauflage verwendet werden.
Geräte und Schießtechnik wie unter 13.6 beschrieben.
- 14.4 Bei allen Hallenturnieren des ÖBSV ist auf 18 m entweder die Verwendung der 40 cm 3 – fach Auflage in senkrechter Anordnung oder die s.g. Las Vegas Auflagen gestattet. Bei ÖSTM ist die Verwendung der 40 cm 3-fach Auflage in senkrechter Anordnung vorgeschrieben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Barebow–Schützen und Schüler, sie schießen auf 18 m auf die 40 cm Einfach – Auflage mit der vollen Ringzahl.

15. Die Feldbogenrunden

- 15.1 Feldbogenrunden unterliegen, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der FITA.
- 15.2 Die Bestimmungen für die Ausrichtung einer Feldbogenrunde sind im Buch 4 der FITA – Regeln festgehalten
- 15.3 Da in den FITA – Regeln für die Teilnahme von Schüler II keine Schießdistanzen enthalten sind, wurde die nachfolgende nationale Regelung geschaffen.

Schüler II schießen bei FITA – Feldrunden vom weißen Pflock auf normale FITA – Felddauflagen.

In der bekannten Runde:

- Auflage 20 cm → 2 X 5 m; 2 X 7,5 m; 2 X 10 m.
- Auflage 40 cm → 2 X 10 m; 2 X 15 m; 2 X 20 m.
- Auflage 60 cm → 2 X 20 m; 2 X 25 m; 2 X 30 m.
- Auflage 80 cm → 2 X 25 m; 2 X 30 m; 2 X 40 m.

In der unbekannteren Runde:

- Auflage 20 cm zwischen 5 und 7 m.
- Auflage 40 cm zwischen 10 und 15 m
- Auflage 60 cm zwischen 15 und 20 m
- Auflage 80 cm zwischen 20 und 25 m.

- 15.4 Jeder Veranstalter einer Runde auf Scheibe im Freien kann parallel zu den von FITA und WKO geregelten Wettbewerben auch einen Animationsbewerb veranstalten. Der Animationsbewerb darf sich jedoch nicht störend auf den sportlichen Wettbewerb auswirken.
- 15.5 Bei Feldbogenrunden muss der Veranstalter bei Gruppen, die nur aus Schülern bestehen, für geeignete Begleitpersonen sorgen

ÖBSV - Regelergänzungen

16. Zusammenfassung der Regelergänzungen

16.1 Der ÖBSV unterscheidet bei Bogensportveranstaltungen zwischen genehmigungspflichtigen A – Turnieren, nicht genehmigungspflichtigen Turnieren und Animationsturniere.

Alle diese Turniere werden in den ÖBSV - Turnierkalender aufgenommen.

16.2 1) Genehmigungspflichtige A-Turniere sind:

- a) National und international ausgeschriebene FITA-Turniere mit Stern-/Arrowhead-/Nadel-Status, Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften.

National und international ausgeschriebene FITA–Turniere mit Stern-/Arrowhead-/Nadel-Status unterliegen den Anforderungen der FITA und der WKO des ÖBSV.

- b) International ausgeschriebene IFAA-Turniere die nach den Regeln der IFAA geschossen werden, Österreichische Meisterschaften und Cup Turniere

International ausgeschriebene IFAA – Turniere unterliegen den Regeln der IFAA und der WKO des ÖBSV.

Dafür müssen nachfolgend genannte Auflagen unbedingt erfüllt werden:

- Die Benutzung der ÖBSV-Startnummern.
- Die Bereitstellung von sanitären Anlagen und Örtlichkeiten bei ÖSTM/ÖM wie sie von der Dopingkommission verlangt werden.

2) Nationale nicht genehmigungspflichtige Turniere sind Turniere die nach den Regeln der FITA bzw IFAA ausgetragen werden aber ohne dem Status wie unter 16.2.1a) und b)

Nachfolgend die erforderlichen Mindestanforderungen für eine Anerkennung durch den ÖBSV:

- Als Startnummern sind handgeschriebene Nummern auf Selbstklebefolien ausreichend.
- Für die Zeitregelung sind Tafeln oder Flaggen und Pfeifsignale bei FITA – Scheibe Turnieren ausreichend.
- Für Zwischenergebnisse ist eine handschriftliche Ergebnisliste der besten 4 jeder Klasse ausreichend.
- Die Scheibenummern müssen klar erkennbar sein, unterliegen aber in Größe und Farbgebung nicht den Bestimmungen der FITA.
- Windfahnen bei FITA – Scheibe müssen ihrem Bestimmungszweck entsprechend ausgeführt werden, unterliegen aber in Größe und Farbgebung nicht den Bestimmungen der FITA
- Probepfeile statt eines offiziellen Trainings sind ausreichend.

- Für FITA - Scheibe und FITA - Halle genügt 1 Schiedsrichter.
 - Für FITA – Feldrunden, und Jagdrunden ist 1 Schiedsrichter je 12 Scheiben die Mindestvorschrift.
 - Eine vollständige Ergebnisliste ist innerhalb von 5 Tagen dem ÖBSV einzusenden.
- 3) Animationsturniere sind Turniere, die von den Regeln der FITA bzw IFAA abweichen oder nach clubinternen Regeln ausgetragen werden. Sie unterliegen nicht den Regeln der Verbände und der Wettkampfordnung des ÖBSV. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird vorausgesetzt.
- 4) Internationale Turniere und FITA – Meisterschaften
Internationale Meisterschaften sind internationale Großveranstaltungen der FITA und IFAA (GP-Turniere, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften), die den Richtlinien der internationalen Verbände sowie den Auflagen des ÖBSV entsprechen.
Für die Bewerbung zur Durchführung von GP Turnieren und IFAA Großveranstaltungen ist mindestens 2 Jahre, bei FITA WM und EM mindestens 4 Jahre vor dem Veranstaltungstermin ein schriftliches Ansuchen an den ÖBSV einzubringen. .
Für vorgenannte Veranstaltungen sind unterschiedliche infrastrukturelle Anforderungen gegeben, die den Bewerbern auf definitive Anfrage zugesandt werden.

16.3 Schiedsrichterbesetzung

Bei allen A – Turnieren sind Schiedsrichter des ÖBSV einzusetzen

Für FITA - Scheibe im Freien und Halle wird 1 Schiedsrichter je angefangenen 10 Scheiben vorgeschrieben bei 10 und weniger Scheiben sind aber mindestens 2 Schiedsrichter erforderlich.

Für FITA - Feldrunden und Jagdrunden wird von der FITA je 1 Schiedsrichter je 6 Scheiben vorgeschrieben; vom ÖBSV werden maximal 8 Scheiben je Schiedsrichter toleriert.

Bei ÖBSV - Meisterschaften von FITA - Feldrunden und Jagdrunden wird die Bereitstellung von Funkgeräten zur Verbindung zwischen Turnierleitung und den Schiedsrichtern empfohlen.

Der ÖBSV vergibt den A-Status für FITA -Turniere nur an Veranstalter, die eine FITA - gerechte Ausrichtung des Turniers garantieren können.

16.4 Wertung in einer höheren Klasse:

Voraussetzung für die Verlegung eines Schützen in eine höhere Klasse ist, dass für den Schützen die Bedingungen im Bezug auf Distanzen und Auflagengröße die gleichen sind wie in seiner Klasse.

Der Erwerb eines Leistungsabzeichens ist von dieser Regelung nicht betroffen, auch benötigte Wertungen für ein Leistungs-Limit (Kader, Beschickung) sind gültig.

Die Wertung von Schülern in einer anderen Bogenklasse oder höheren Altersklasse ist im Sinne der Jugendförderung möglichst zu vermeiden.

Der Start in einer höheren Altersklasse muss auf der Ergebnisliste vermerkt werden.

- a) Mögliche Wertung in einer höheren Altersklasse:

- Schützen der Kategorien Junioren, Senioren I und Senioren II, können geschlechtsspezifisch und unter Berücksichtigung von Distanz und Auflagengröße, um zu einer Wertung zu kommen, bis in die allgemeine Klasse umgestuft werden.
- Für die Wertung und Medaillenvergabe bei ÖSTM/ÖM müssen in einer Klasse mindestens 3 Schützen am Start sein. Wird eine Klasse mit weniger als 3 Schützen gebildet, kann kein Staatsmeister- oder Meistertitel erworben werden.
- Bei Nichterfüllung der erforderlichen 3 Schützen /Klasse /Kategorie-Regelung für ÖSTM/ÖM, können die betroffenen Schützen bei deren Zustimmung in einer anderen Schützenkategorie starten, so ferne die Bedingungen in Bezug auf Distanzen und Auflagen übereinstimmen.
 - Schützen der Kategorie Schüler I können mit der Kategorie Schüler II in einer Kategorie Schüler zusammengelegt werden. Sollte dann noch immer keine Wertung zustande kommen, ist in dieser Klasse bei ÖM keine Titelvergabe möglich. Das Zusammenlegen verschiedener Geräteklassen ist nicht gestattet.
 - Kommt es wegen zu geringer Teilnehmerzahl und nicht möglicher Aufstufung in einer Kategorie zu keiner offiziellen Titelvergabe, so hat der Ausrichter von ÖSTM und ÖM für eine entsprechende Auszeichnung der Schützen zu sorgen.
- b) Mögliche Wertung in einer höheren Geräteklasse:
 - Bei FITA – „A“ Turnieren ist die Wertung in einer anderen Geräteklasse nicht möglich.
 - Bei Turnieren nach Regeln von IFAA können Schützen in einer höheren Geräteklasse starten.

16.5 Vorzeitige Beendigung eines Turniers

Beendet ein Schütze ohne ersichtlichen Grund das Turnier vorzeitig, sind alle Ergebnisse dieses Schützen aus der Wertung zu nehmen.

Verbleiben in diesem Fall in seiner Klasse nur mehr 2 Schützen in der Wertung, wird diese Klasse dennoch gewertet.

Andere Ehrenpreise können, Sach- oder Geldpreise müssen auf jeden Fall gemäß der Ausschreibung vergeben werden. Der Vorgang ist in der Ergebnisliste zu vermerken.

Österreichische Rekorde und Bestleistungen der verbleibenden Schützen, sofern sie den Bestimmungen des ÖBSV genügen, werden anerkannt. Ebenfalls bleibt für die verbleibenden Schützen die Möglichkeit, Leistungsabzeichen oder Qualifikationen zu erreichen, davon unberührt.

Kann ein zwingender Grund für die vorzeitige Beendigung vom Schützen angeführt werden, werden die bis dahin erzielten Leistungen in der Ergebnisliste angeführt und der Schütze wird gemäß der erreichten Ringzahl in der Ergebnisliste gereiht. Erzielte Österreichische Rekorde und Bestleistungen werden in diesem Fall anerkannt.

Ob ein zwingender Grund vorliegt, muss von der Jury entschieden werden.

16.6 Regelung des Trainings

Für alle FITA – Turniere, sowohl Scheibe als auch Feld, sind die Voraussetzungen für das Training im FITA –Buch 1 / Artikel 3.19 und mit der FITA bye-law Änderung von Juni 2003, eindeutig festgehalten.

Die Änderungen der Entfernungen, auf denen Scheiben aufgestellt sind, darf nur durch die Turnierleitung erfolgen.

Für ein ordnungsgemäßes Abstreichen der Einschuslöcher haben die Schützen selbst zu sorgen.

Den Schiedsrichtern obliegt es nach dem Training die Auflagen zu kontrollieren und gegebenenfalls für einen Wechsel zu sorgen.

Die Zeiten des offiziellen Trainings sind vom Veranstalter in der Ausschreibung festzuhalten

Für IFAA - Jagdbogenrunden sind die Trainingsregeln für FITA – Feldbogenrunden sinngemäß anzuwenden.

16.7 Die Gerätekontrolle

Die Ausrüstung der Schützen wird vor Beginn des Turniers von den Schiedsrichtern überprüft, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungen der FITA oder der IFAA entsprechen.

Der Zeitpunkt der offiziellen Gerätekontrolle ist vom Veranstalter in der Ausschreibung festzuhalten.

Die Gerätekontrolle ist für ÖBSV - Meisterschaften und Turnieren mit Stern-Status bindend vorgeschrieben und sollte während des offiziellen Trainings, auf alle Fälle aber vor Beginn des Wettkampfes erfolgen.

Für die Zeit der offiziellen Gerätekontrolle sind den Schiedsrichtern vom Veranstalter Schreiber zur Seite zu stellen.

Unabhängig von der Gerätekontrolle steht es den Schiedsrichtern frei, jederzeit während des Turniers die Ausrüstung eines Schützen zu überprüfen.

Bei Animationsturnieren liegt es im Ermessen des Schiedsrichters sich auf Stichproben zu beschränken.

Verändert ein Schütze während eines Turniers seine Ausrüstung (z.B. Pfeiltausch), so ist das dem Schiedsrichter zu melden

16.8 Die Scheiben – oder Gruppeneinteilung

Der Organisationsleiter ist für eine nach sportlichen Gesichtspunkten faire Scheiben - bzw. Gruppeneinteilung verantwortlich.

Es sollten, wann immer möglich, Schützen derselben Geräteklasse auf dieselbe Scheibe bzw. in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Nach Möglichkeit sollten nicht mehr als ein Schütze je Verein auf eine Scheibe oder in einer Gruppe eingeteilt werden.

Die Schiedsrichter haben vor Beginn der Wertungspfeile die Scheiben – oder Gruppeneinteilung zu überprüfen und können, sofern eine sportlich faire Scheibeneinteilung nicht gewährleistet zu sein scheint, in die Scheibenzuteilung oder Gruppeneinteilung korrigierend eingreifen. Eine Korrektur der Scheibeneinteilung ist im Abschlußbericht festzuhalten.

16..9 Überprüfung der Lizenz

Der Veranstalter hat bei allen A – Turnieren des ÖBSV die Gültigkeit der Lizenzen der am Turnier teilnehmenden Schützen vor Beginn des Wettkampfes zu überprüfen und diese Lizenzen bis zum Ende des Turniers einzubehalten, hierdurch wird der Schütze in die offizielle Turnier-Ergebnisliste aufgenommen. Diese wird auch auf der Homepage der ÖBSV veröffentlicht.

Bei nicht vorhanden sein einer Lizenz, wird der Schütze in die separate Turnier-Ergebnisliste aufgenommen die nicht von der ÖBSV veröffentlicht wird.

Schützen, die glaubhaft machen können, eine gültige Lizenz zu besitzen, diese jedoch nicht vorweisen können, soll die Möglichkeit gegeben werden, nach Aufnahme ihrer Personalien und Entrichtung eines Betrages in Höhe der Lizenzgebühr plus € 8.- am Turnier teilzunehmen.

Wird nachträglich festgestellt, dass der (die) Schütze(in) keine gültige Lizenz besitzt, wird die Platzierung aberkannt. Für etwaig errungene Preise haftet der Veranstalter. Der Betrag für die fehlende Lizenz ist an den ÖBSV zu überweisen.

16.10 Mannschaftsbewerbe

Der Mannschaftsbewerb bei ÖSTM/ÖM ist ein in sich geschlossener Bewerb. Der zwar meist in Verbindung mit Einzelbewerben stattfindet, ist aber von diesen unabhängig.

Teilnehmer an einem Mannschaftsbewerb bei ÖSTM/ÖM brauchen nicht an einem gleichzeitig stattfindenden Einzelbewerb teilnehmen, müssen aber über eine vom ÖBSV anerkannte Lizenz verfügen.

Die namentliche Nennung für Mannschaftsbewerbe bei ÖSTM/ÖM hat spätestens eine Stunde vor Beginn des Mannschafts-Bewerbes zu erfolgen .

16.11 Zwischenergebnisse und Ergebnislisten

Eine Ergebnisliste hat nachfolgende Angaben zu beinhalten:

- a) Bezeichnung der Veranstaltung und Name des veranstaltenden Vereins
- b) Ort und Datum
- c) Die Einzelergebnisse mit Angabe der Distanzen (Turnierabschnitte).
- d) Gesamtergebnisse mit Angabe der Trefferart.
- e) Die Reihung der Ergebnislisten hat nach Altersklasse und Geräteklassen zu erfolgen.
- f) Die Vereinszugehörigkeit der in der Ergebnisliste genannten Schützen.
- g) Bei ÖSTM/ÖM ist eine separate Liste mit den acht ersten Plätzen in allen Österreichischen. Staatsmeister- mit den drei ersten Plätzen in allen Österreichischen Meisterklassen dem ÖBSV zur Verfügung zu stellen.

Eine Rangliste mit den Zwischenergebnissen ist nach jedem Turnierabschnitt an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Nach Beendigung des Wettkampfes ist bis spätestens 10 Minuten nach der Siegerehrung eine endgültige Ergebnisliste an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Siegerehrungen sollten, sofern Klassen mit Schülern und Jugendlichen gibt, diese zuerst geehrt werden. Dem Hauptschiedsrichter sind unmittelbar nach Abschluss des Turniers zwei vollständige Ergebnislisten, durch den Organisationsleiter zu übergeben.

16.12 Mehrfachteilnahme an Wettkämpfen

Eine Mehrfachteilnahme an ÖBSV - Meisterschaften und A - Turnieren in verschiedenen Geräteklassen an derselben Konkurrenz ist nur möglich wenn durch die mehrfache Teilnahme der Turnierablauf nicht behindert wird.

Eine mehrfache Qualifikation für denselben Finalbewerb in mehreren Bogenklassen ist nicht möglich.

Eine Mehrfachteilnahme an FITA - Feldrunden oder IFAA - Jagdrunden ist in keinem Fall gestattet.

Meisterschaften, Rekorde, Leistungsabzeichen

17. Meisterschaften

- 17.1 ÖBSV - Meisterschaften sind eine Angelegenheit des ÖBSV. Der Austragungsmodus wird vom Vorstand festgelegt.
- 17.2 Bei ÖSTM und ÖM, die lizenzpflichtige „A“-Turniere sind, ist es gestattet eine Gästeklassen zu führen wo Schützen ohne ÖBSV-Lizenz separat zu werten sind. Die Überprüfung der Lizenzen hat nach Pos. 16.10 der WKO zu erfolgen.
- 17.3 Die Wertung innerhalb der Gästeklasse soll im Sinne der WKO erfolgen, bleibt aber dem Ermessen des Veranstalters überlassen.
Die Teilnehmer in der Gästeklasse haben keinen Anspruch auf ÖSTM- oder ÖM-Titel
- 17.4 Vom Österreichischen Bogensportverband werden nach Möglichkeit alljährlich Meisterschaften zur Durchführung gebracht.
- 17.5 Beim Aberkennen einer Meisterschaftsplatzierung (z. B. bei positivem Dopingtest) rückt der nachfolgende Schütze oder die nachfolgende Mannschaft nach.
- 17.6 Österreichische Meisterschafts- und Staatsmeisterschaftsmedaillen werden nur an Schützen bzw. Mannschaften vergeben, die den Bewerb vollständig beendet haben.
- 17.7 Meisterschafts- und Staatsmeisterschaftsmedaillen müssen von den jeweiligen Siegern persönlich in Empfang genommen werden.

18. Rekorde und Bestleistungen

- 18.1 Ein österreichischer Rekord kann im FITA Indoor und Outdoor Bereich aufgestellt werden. Eine Bestleistung kann im FITA Feldbereich bei Arrowhead runden und im IFAA Bereich bei Jagdbogenturnieren geschossen werden.
- 18.2 Ein neuer österreichischer Rekord oder eine österreichische Bestleistung werden aufgestellt, wenn eine Ringzahl erreicht wird, die wenigstens einen Ring über dem bestehenden Rekord oder Bestleistung liegt.
- 18.3 Österreichische Rekorde oder Bestleistungen können nur unter vergleichbaren Bedingungen erzielt werden
- 18.4 Österreichische Rekorde oder Bestleistungen werden in allen Einzelbewerben, Mannschaftsbewerben und Bogenklassen geführt, in denen es österreichische Meisterschaften oder österreichische Staatsmeisterschaften gibt. Dabei sind die Bestimmungen der FITA oder der IFAA zu berücksichtigen.
- 18.5 Österreichische Rekorde oder österreichische Bestleistungen können im Rahmen eines genehmigten „A“ Turniers, erreicht werden. Rekord- resp. bestleistungsberechtigte Turniere im Inland sind A – Turniere, die dem dafür vorgesehenen Anforderungsprofil entsprechen.

- 18.6 Österreichische Rekorde oder Bestleistungen, die bei Turnieren im Ausland erzielt werden, können nur anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen den Anforderungen an ein rekordberechtigtes Turnier im Inland entsprechen. Die Erhebungen dazu erfolgen durch das Sekretariat des ÖBSV in Rücksprache mit dem zuständigen nationalen Verband.
- 18.7 Österreichische Rekorde oder Bestleistungen bedürfen der Anerkennung durch den diesbezüglichen Koordinator des ÖBSV.
- 18.8 Bei Turnieren im Inland hat ein Schütze, der einen neuen österreichischen Rekord oder die-Höchstleistung erreicht zu haben glaubt, dies der Turnierleitung unmittelbar nach Ende der Wertungspfeile mitzuteilen.
Die Meldung eines österreichischen Rekords oder einer Höchstleistung erfolgt im Rahmen des Abschlußberichtes durch den Hauptschiedsrichter.
- Die Antragserstellung um Anerkennung des österreichischen Rekords oder einer österreichischen Bestleistung ist vom Schütze persönlich an den ÖBSV innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Turniers mittels Antragsformular, zu senden (Antragsformular Anhang I, Seite 30).
- 18.9 Bei im Ausland erzielten österreichischen Rekorden oder Bestleistungen hat der Schütze selbst, innerhalb von 60 Tagen nach dem Turniertermin, im ÖBSV-Sekretariat den Antrag auf Anerkennung des österreichischen Rekords oder Bestleistung mittels Formblatt einzureichen. Neben den gewünschten Informationen wie im Formblatt angegeben, ist eine vom Veranstalter bestätigte Ergebnisliste dem Antragsformular beizulegen.
- 18.10 Sollte ein österreichischer Rekord am selben Tag von zwei oder mehreren gleichen Ergebnissen übertroffen werden, so werden die Schützen zu gemeinsamen Inhabern des österreichischen Rekords erklärt.
- 18.11 Bei Arrowhead Runden und IFAA - Jagdbogenturnieren können nur Bestleistungen geschossen werden. Für die Antragsstellung um Anerkennung gelten die in den vorherigen Artikeln angegebenen Punkte.
- 18.12 Vom ÖBSV werden jährlich Listen mit allen gültigen Rekorden und Bestleistungen in allen Altersklassen, getrennt nach Geräteklassen, herausgegeben
- 18.13 Das Führen von Listen mit Landesrekorden obliegt den Landesverbänden

19 Nationale und internationale Leistungsabzeichen

- 19.1 Die Vergabe internationaler Leistungsabzeichen orientiert sich an den Bestimmungen der FITA und IFAA.
- 19.2 Da nicht alle Alters – und Geräteklassen ein internationales Leistungsabzeichen erreichen können, wurden vom ÖBSV die im Folgenden beschriebenen nationalen Leistungsabzeichen geschaffen.
- 19.3 Nationale und internationale Leistungsabzeichen werden zuerkannt, wenn ein Schütze das jeweilige Ergebnis zum ersten Mal in der entsprechenden Geräteklasse erreicht. Hat ein Schütze ein Leistungsabzeichen für z. B. 1100 Ringe erworben ohne vorher z. B. 1000 Ringe erreicht zu haben, kann das ringniedriger Leistungsabzeichen nicht mehr beantragt werden.
- 19.4 Für die FITA - Runde auf Scheibe im Freien werden für alle Geräteklassen je nach erreichter Ringzahl in den Altersklassen Schüler I und Schüler II, unabhängig vom Geschlecht, folgende ÖBSV – Schüler - Sterne verliehen:

ÖBSV – Schüler - Sterne					
	weiß	schwarz	blau	rot	gold
Ringzahl	1000	1100	1200	1300	1400

- 19.5 Für die FITA - Runde auf Scheibe im Freien werden alle Geräteklassen je nach erreichter Ringzahl in der Altersklasse Kadetten, so wie in der Wertung unabhängig vom Geschlecht folgende ÖBSV – Jugend – Sterne verliehen:

ÖBSV - Jugend - Sterne					
	weiß	schwarz	blau	rot	gold
Ringzahl	1000	1100	1200	1300	1400

- 19.6. Für die FITA-Hallenrunde werden je nach erreichter Ringzahl, unabhängig vom Geschlecht folgende ÖBSV - Hallensterne für die Barebow-Klasse verliehen:

ÖBSV – Hallensterne Barebow								
	Bronze		Silber		Gold		Gold, edelsteinbesetzt	
Bewerb	2x30	4x30	2x30	4x30	2x30	4x30	2x30	4x30
Ringzahl Damen	425	850	450	900	475	950	500	1000
Ringzahl Herren	450	900	475	950	500	1000	520	1050

- 19.7 Für die FITA –Runde auf Scheibe im Freien werden je nach erreichter Ringzahl, unabhängig vom Geschlecht folgende ÖBSV-Outdoorsterne für die Barebow-Klasse verliehen:

ÖBSV-Outdoorsterne Barebow

	weiß	schwarz	blau	rot
Ringzahl	900	1000	1100	1150

19.8 Beantragung eines Leistungsabzeichens

- Leistungsabzeichen der FITA und IFAA

Ein Schütze, der die für ein Leistungsabzeichen notwendige Ringzahl erreicht hat und noch kein solches Leistungsabzeichen besitzt, hat dies unmittelbar nach Beendigung der Wertungspfeile der Turnierleitung mitzuteilen.

Der Schütze hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Scoreblätter vom Schreiber und ihm selbst ordnungsgemäß unterzeichnet sind und alle Daten richtig eingetragen wurden.

Für die Weiterleitung des Antrags auf ein Leistungsabzeichen an das Sekretariat des ÖBSV ist der Schütze selbst verantwortlich..

Bei Turnieren im Ausland hat der Schütze selbst beim Sekretariat des ÖBSV innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des betreffenden Turniers die Beantragung eines Leistungsabzeichens einzureichen.

- Beantragung eines Leistungsabzeichens

Die Beantragung eines Leistungsabzeichens hat durch den Schützen selbst, durch Einsenden der Scoreblätter an das Sekretariat des ÖBSV, zu erfolgen. Wenn es sich um ein Turnier im Ausland handelt hat zusätzlich die Beilage einer Ergebnisliste, zu erfolgen.

Die Scoreblätter müssen auf der Rückseite mit Name und Adresse des Schützen versehen sein und den Stempel des Veranstalters tragen und vom Hauptschiedsrichter unterschrieben sein.

Für ein Leistungsabzeichen von FITA und IFAA ist eine Bearbeitungsgebühr, laut Bekanntgabe gleichzeitig mit dem Antrag zu überweisen.

Für ÖBSV – Leistungsabzeichen ist die gleiche Modalität vorgesehen.

ÖBSV – Schüler - und Jugend - Leistungsabzeichen werden an Mitglieder des ÖBSV ohne Bearbeitungsgebühr vergeben.

Desgleichen hohe Leistungsabzeichen der FITA

ÖBSV – Schüler - und Jugend - Leistungsabzeichen werden nach Überweisung einer Bearbeitungsgebühr auch an Schützen eines anderen nationalen Verbandes verliehen.

19.9 Für Leistungsabzeichen die von Landesverbänden oder Clubs geschaffen wurden trägt der ÖBSV keinerlei Verantwortung.

20. Strafenkatalog

Der Strafkatalog zur Wettkampfordnung des ÖBSV ist zur Unterstützung der Schiedsrichter, Veranstalter und Betreuer bei Bogensport - Veranstaltungen bestimmt.

- 20.1 Unkorrektes Verhalten wie das Nichtbefolgen von Anweisungen der Turnierleitung, Beschimpfung von Teilnehmern oder Funktionären.

Vor dem Start: → Startverbot!

Während der Veranstaltung: → Disqualifikation
In jedem Fall wird die Lizenz eingezogen und beim ÖBSV Anzeige erstattet.

- 20.2 Verstoß gegen die Bekleidungs Vorschriften.

Bei A – Turnieren: → Verwarnung und sofortige Korrektur der Bekleidung. Bei Nichtbefolgen Disqualifikation

Bei Kaderentsendungen: → Anzeige beim ÖBSV.

- 20.3 Mutwillige Sachbeschädigung an der Ausstattung des Veranstalters oder an der Ausrüstung von anderen Turnierteilnehmern.

Verwarnung! Bei Nichtbefolgen Disqualifikation.
Jede Sanktion ist in diesem Fall mit einem Ersatz des Schadens in vollem Umfang verbunden

- 20.4 Verstöße gegen Wettkampfregeln von FITA oder IFAA im Laufe eines Turniers.

Sanktionierung des Vorfalles durch den Schiedsrichter entsprechen dem Regelwerk nach dem das Turnier ausgerichtet ist.

- 20.5 Nichterfüllung des Anforderungskatalogs bei offiziellem Turnierstatus in schwerwiegenden Fällen.

Subventionsverlust und Auflagen für Folgeturniere gemäß den Richtlinien des ÖBSV, Aberkennung des Sternstatus.

- 20.5.1 Moralische oder materielle Schädigung des ÖBSV durch Schützen oder Funktionäre

Anzeige beim ÖBSV und Behandlung des Falles durch den Disziplinarausschuss

Sicherheitsbestimmungen

21. A – Turniere

21.1 Turniere FITA – Scheibe

Die Sicherheitsauflagen für Bogenschießplätze auf denen FITA – Scheibe Outdoor geschossen wird, sind sowohl durch das FITA – Regelbuch Nr. 2 als auch durch die ÖNORM S 1244 klar vorgegeben.

Die Sicherheitsauflagen für das Bogenschießen in der Halle (Indoor) sind durch das FITA – Regelbuch Nr. 3 klar festgehalten..

21.2 FITA – Feldbogenschießen

Die Sicherheitsauflagen für Kurse auf denen FITA Feldbogenrunden ausgetragen werden, sind im FITA – Regelbuch Nr. 4 festgehalten. Vorschläge und Empfehlungen über die Ausstattung und das Anlegen von Kursen für FITA Feldbogenrunden sind im „FITA Field Archery Guidline “ festgehalten..

22. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Feldbogen, Jagdbogen und D – 3 Turniere

22.1 Die Konstruktion und der Aufbau der Scheiben müssen so stabil sein, dass ein Kippen oder Zusammenbrechen der Scheibe unmöglich ist.

22.2 Konstruktion, Aufbau und Lage der Abschüsse müssen so sein, dass sie ohne Gefahr für den Schützen benützt werden können.

22.3 Die Schießbahnen müssen frei sein, um ein Anschlagen der Pfeile an Bäumen, Ästen oder Blättern zu vermeiden.

22.4 Jede Person muss ungeachtet ihrer Größe eine klare Sicht auf die gesamte Scheibe haben.

22.5 Es dürfen sich keine Wege, Straßen, Gebäude, Flüsse, Seen oder Teiche im Schussbereich hinter einer Scheibe befinden.

22.6 Der Parcours muss so angelegt sein, dass er für jeden Schützen sicher und leicht zu erreichen ist und sicher begangen werden kann.

22.7 Die Wege von Scheibe zu Scheibe müssen in einem solchen Winkel von der Scheibe wegführen, dass die Bogenschützen die Schusslinie rasch verlassen können.

22.8 Die Wege von Scheibe zu Scheibe müssen klar gekennzeichnet werden, so dass jeder Teilnehmer auch bei widrigen Umständen den Weg finden kann.

22.9 Bei der Trefferaufnahme an der Scheibe, muss sich mindestens ein Mitglied der Gruppe so vor der Scheibe befinden, dass nachfolgende Gruppen sehen können, dass die Scheibe nicht frei ist.

22.10 Werden von Schützen Pfeile hinter der Scheibe gesucht, muss sich mindestens ein Mitglied der Gruppe vor der Scheibe befinden, sodass nachfolgende Gruppen sehen können, dass die Scheibe nicht frei ist.

22.11 Der Bogen darf nur in Richtung Ziel gespannt werden.

- 22.12 Teilnehmer, die das Turnier aus irgendeinem Grund vorzeitig beenden, müssen den Parcours bis zum nächsten sicheren Weg auf dem vorgegebenen Weg von Scheibe zu Scheibe verlassen
- 22.13 Begleitpersonen dürfen nur nach Genehmigung durch den Haupt-Schiedsrichter gemeinsam mit einer Gruppe den Parcours begehen.
- 22.14 Für Zuschauer oder sonstige Personen müssen Absperrungen angebracht werden die unmissverständlich klarstellen, dass das Parcoursgelände unter keinen Umständen betreten werden darf.

23. Bewilligungen und Genehmigungen für Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere

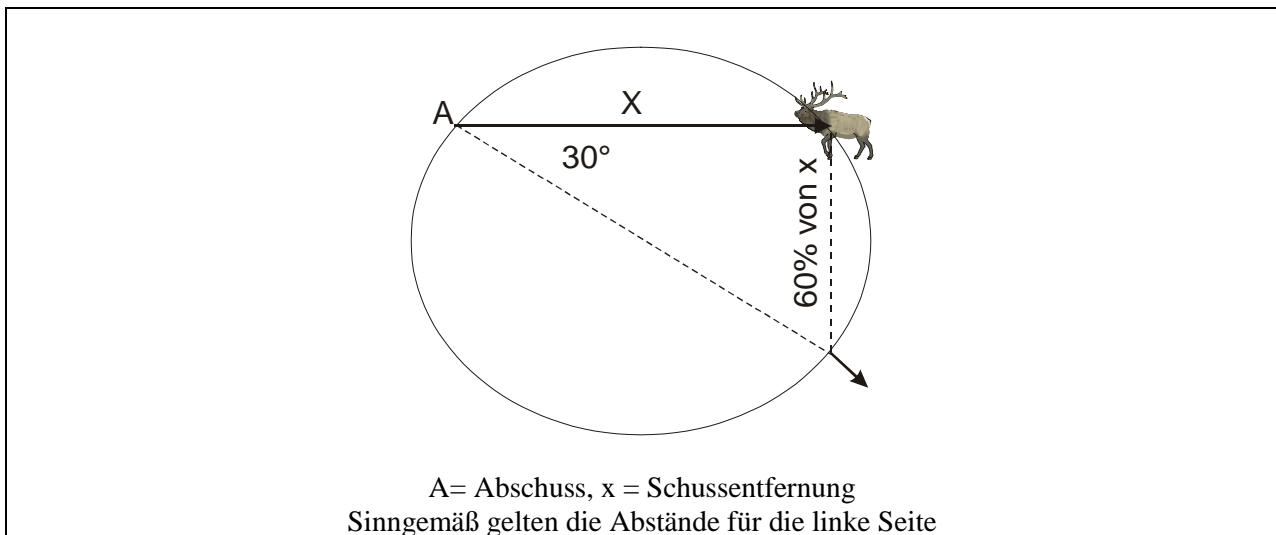
- 23.1 Jeder Veranstalter eines Feldbogen-, Jagdbogen- oder D-3 Turniers, der sein Turnier beim ÖBSV gemeldet hat, muss die Sicherheitsbestimmungen einhalten.
- 23.2 Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die für die Durchführung des Turniers notwendigen von den zuständigen Stellen und Behörden einzuholen.
- 23.3 Bei vom ÖBSV genehmigten „A“-Turnieren muss der Schiedsrichter den Parcours nach einer Begehung genehmigen. Er ist des weiteren für die Einhaltung aller Bestimmungen, die für die Sicherheit erforderlich sind, verantwortlich.
- 23.4 Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Animationsturnieren ist der Veranstalter verantwortlich.

24. Pfeilfang für FITA Feldbogen, Jagdbogen und 3-D 3 Turniere

- 24.1 Jede Scheibe muss so gesetzt sein, dass es auch bei widrigen Umständen zu keinen Unfällen kommen kann.
- 24.2 Jede Scheibe ist so zu stellen, dass sich dahinter ein natürlicher Pfeilfang in Form eines Hügels oder Hanges befindet.
Ist kein natürlicher Pfeilfang und auch kein Pfeilfangnetz vorhanden, muss die 1,5-fache Schussentfernung hinter der Scheibe einsehbar sein oder es muss ein Pfeilfangnetz angebracht werden
- 24.3 Bei steilen Bergabschüssen ist die nach unten, zur Scheibe führende Strecke, als ebener Boden zu verstehen.
- 24.4 Der Pfeilfang muss solcher Art sein, dass auch von der Scheibe abgeprallte Pfeile nicht zur Gefahr werden können.
- 24.5 Ein Pfeilfang sollte so gestaltet sein, dass eine Beschädigung der Pfeile, nach menschlichem Ermessen vermieden wird.

25. Empfohlene Sicherheitsabstände im Scheibenbereich

- 25.1 Der seitliche Sicherheitsabstand bei jeder Scheibe entspricht einem Winkel von 30° . Dieser Bereich muss einsehbar sein.



- 25.2 Vom Abschusspunkt in Schusslinie gesehen darf sich hinter der Scheibe kein Bereich einer anderen Scheibe befinden.

26. Turnierabbruch

- 26.1 Für den Fall eines Turnierabbruches müssen vorher Signale vereinbart werden. Dieses Signal muss spätestens bei der Begrüßung der Turnierteilnehmer vom Veranstalter vorgeführt werden.

Bei Ertönen dieser Signale haben alle Teilnehmer den Parcours unverzüglich wie unter Punkt 22.12 beschrieben zu verlassen.

- 26.2 Bei „A“ - Turnieren entscheidet der Hauptschiedsrichter nach Rücksprache mit der Jury, bei Animationsturnieren der Veranstalter über einen Turnierabbruch.

Anhang I

27. Antrag zur Anerkennung eines Österreichischen Indoor/Outdoor Rekords oder einer Feld Bestleistung

Österreichischer Bogensportverband
Oberst Lepperdinger Straße 1
Tribüne Ost, Stiege 3
A-5071 Wals Siezenheim
Austria
Tel./ Fax: +43-(0) 66 2 / 85 19 50
Homepage: www.oebv.com
E-Mail: oebv@utanet.at



An den
ÖBSV
Oberst Lepperdinger Straße 1
A – 5071 Wals Siezenheim

Name :
Adresse :

Telefon/Telefax :
Email-Adresse :

Bogenklasse : Damen/Herren/Junioren
Disziplin : Barebow/Compound/Recurve
Verein :

Wettbewerb : FITA Outdoor /Indoor /Feldbogen
Turnier-Ort :
Datum :

Beantragter Österreichischer Rekord oder Österreichische Bestleistung (bitte detailliert angeben):

Ort, Datum, Unterschrift: Antragsteller(in)

**Anlagen mit zu senden: Vom Veranstalter und Hauptschiedsrichter unterfertigte Scoreblätter
und Turnierergebnisse.**

**Antragsfrist beachten:
30 Tage nach Ablauf des Turniers bei Inlandsturnieren und**

60 Tage nach dem Turniertermin bei Auslandsturnieren (WKO 18.8/18.9)**Anhang II****28. Verwendete Abkürzungen**

ASKÖ	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur Österreichs
ASVÖ	Allgemeiner Sportverband Österreichs
BMGSK	Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BSO	Bundessportorganisation
DKT	Dopingkontrollteam
DSB	Deutscher Schützenbund
3-D	Schießen auf dreidimensionale Scheiben
EM	Europameisterschaft
EMAU	European and Mediterranean Archery Union
FITA	Fédération Internationale de Tir à l'Arc
GV	General Versammlung
IFAA	International Field Archery Association
IMSB	Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung
IOC	Internationales Olympisches Comité
LBSV	Landes-Bogenschützenverband
LK	Länderkonferenz
NOK	Nationales Olympisches Komitee
ÖADC	Österreichisches Anti-Doping- Comité
ÖBSV	Österreichischer Bogensportverband
ÖM	Österreichische Meisterschaften
ÖOC	Österreichisches Olympisches Comité
ÖSTM	Österreichische Staatsmeisterschaften
UNION	Österreichische Turn – und Sportunion
WKA	Wettkampfausschuss
WKO	Wettkampfordnung
WM	Weltmeisterschaft

Stichwortverzeichnis

A – Turniere	3, 18, 29	ÖBSV – Hallensterne	26
Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	29	ÖBSV – Schüler - Sterne	26
Allgemeines	1	Organisationsleiter	7, 21, 22
Altersklassen	6, 15, 26	Outdoor.....	15, 16
Anerkennung eines Österreichischen Indoor/Outdoor Rekordes	32	Pfeilfang.....	30
Anti-Dopingbestimmungen	14	Preise	12
Aufgaben des Veranstalters	3	Proteste	7, 12, 13
Auslandsstarts	9	Regelergänzungen.....	18
Ausschreibung	3, 4	Regelung des Trainings	21
Barebow – Schützen	15, 16	Rekorde.....	8, 20, 24, 32
Beantragung eines Leistungsabzeichen	27	REPORTER	8
Bestleistungen	24, 25	Runden auf Scheibe im Freien.....	15
Bewilligungen und Genehmigungen.....	30	Runden auf Scheibe in der Halle	16
Eingabefristen für Proteste	13	Sanktionen	13
Empfohlene Sicherheitsabstände.....	31	Scheiben – oder Gruppeneinteilung.....	21
Ergebnislisten	22	Schiedsrichter.....	8
Feldbogenrunden.....	17, 21, 29	Schiedsrichterbesetzung	19
FERNSEHEN.....	8	Schießleiter	7
Gerätekontrolle	21	Schüler	6, 15, 16, 17, 26
Indoor.....	16	Strafen	12, 13
Jury	7	Strafkatalog	28
Landesrekorden.....	25	Traditional.....	16
Leistungsabzeichen	20, 24, 26, 27	Turnierabbruch	31
Lizenzen	3, 5	Veranstalter	3, 12, 16, 21
Mannschaftsbewerbe	22	Vereinswechsel	10
Material	15	Vorzeitige Beendigung	20
Medizinische Bestimmungen	14	Werbung und Bekleidung	11
Mehrfachteilnahme	22	Wertung in einer höheren Klasse.....	19
Nennung	4, 22	Zuschauer	30
		Zwischenergebnisse.....	18, 22